

Pressemitteilung 31/2010

Schluppe vor Gericht: Abofallen-Betreiber und Inkasso-Anwalt Olaf Tank müssen Kosten erstatten

Verbraucherzentrale Hessen stellt Musterbriefe ins Internet

Frankfurt, 26.4.2010 Nach einem Urteil des Amtsgerichts Marburg vom 8. Februar 2010 (91 C 981/09 - 81) müssen die Content Services Ltd. als Betreiber des Internet-Portals "www.opendownload.de" und deren Inkassoanwalt Olaf Tank Kosten in Höhe von 46,41 Euro erstatten. Diese waren einem Verbraucher entstanden, der zur Abwehr einer unberechtigten Forderung für ein Internetabonnement einen eigenen Rechtsanwalt eingeschaltet hatte. Das Gericht sieht in der Aufmachung des Internetportals eine Verbrauchertäuschung.

Die Verbraucherzentrale rät Verbrauchern, die in vermeintliche Internet-Abofallen getappt sind: nicht zahlen, gegebenenfalls kurz und formlos den angeblich geschlossenen Vertrag bestreiten und sich auch von nachfolgenden Mahnungen und Rechtsanwaltsschreiben nicht einschüchtern lassen. Musterbriefe zur Abwehr unberechtigter Forderungen stehen auf der Internetseite der Verbraucherzentrale Hessen unter <http://www.verbraucher.de/telekomm/index.html> zur Verfügung.

Das Amtsgericht Marburg wertete Portale wie opendownload.de, die unter einem versteckten Hinweis auf ein entgeltliches Abonnement Produktbeschreibungen kostenloser Software und redaktionelle Bewertungen anbieten, als Täuschung und versuchten Betrug. Wer sich auf der Seite anmeldet, erhält wenig später per E-Mail eine Rechnung über 96 Euro. Unterstellt wird der Abschluss eines Abovertrages mit zweijähriger Laufzeit. Geboten werden Programme, die normalerweise kostenlos im Internet erhältlich sind. Das Gericht führt dazu aus, dass der Hinweis auf die angebliche Kostenpflicht nicht deutlich genug hervorgehoben worden sei. Alle „billig und gerecht Denkenden“ würden zweifelsfrei von einer Täuschung ausgehen, wenn bei einem Produkt in einem Supermarkt auf der Rückseite ein Vermerk stünde, wonach man mit dem Kauf dieses Produktes gleichzeitig andere kostspielige Produkte erworben habe. „Ansonsten könnte jeder beim Kauf eines Pfund Kaffees auf der Rückseite verpflichtet werden, noch einen Pkw zum Preis von 10.000 Euro abzunehmen“, heißt es im Urteil. Die Seite der Content Services Ltd. sei insofern ersichtlich darauf angelegt, Internetbenutzer über die Kostenpflichtigkeit der Angebote zu täuschen. Auch dem für die Content Services Ltd. und ihren "Director" Alexander Varin tätig gewordenen Rechtsanwalt Olaf Tank hätte als Organ der Rechtspflege klar sein müssen, dass er eine offensichtliche Nichtforderung geltend gemacht habe. Insofern habe es sich bei seinem Verhalten um Beihilfe zu einem versuchten Betrug gehandelt.

Die Verbraucherzentrale Hessen hat erst kürzlich vor dem Internetangebot "www.top-of-software.de" der Mainzer Antassia GmbH gewarnt, deren Geschäftsführer ebenfalls ein Alexander Varin ist.

Ergänzende Informationen für Verbraucher/innen:

- **Telefonische Beratung** der Verbraucherzentrale Hessen zu Verbraucherrecht montags bis donnerstags von 10 bis 18 Uhr unter 0900 1 972010. *1,75 € pro Minute aus dem Festnetz der DTAG; andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen.*
- **Kostenlose Verbraucherinformation und Musterbriefe** „Namensforschung, Lebensprognose und Co. – Wie Verbraucher im Internet abgezockt werden“ unter <http://www.verbraucher.de/telekomm/index.html>
- **Hessenweites Servicetelefon der Verbraucherzentrale Hessen e.V.:** **0180 5 972010.** *0,14 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere (Mobilfunk-) Netzbetreiber können zusätzliche Kosten berechnen; maximal 0,42 € pro Minute aus dem Mobilfunk.* Informationen über alle Beratungs- und Seminarangebote sowie die Öffnungszeiten der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen; teilweise auch Terminvereinbarung möglich. Keine Beratung!